

Beschluss der Landessynode zu TOP 12.2
Antrag der Jugendsynodalen an die Landessynode zur Gleichstellung
eingetragener Partnerschaften mit der Ehe in der EKM (April 2017, DS 8.2/3B)

Die Landessynode hat am 28. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. In Aufnahme des Beschlusses der Landessynode von 2012 halten wir fest:
Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu gottesdienstlichen Handlungen anlässlich von Eheschließungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit Aussagen der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese gegenseitige Achtung erfahren. Die Gewissensfreiheit aller Beteiligten ist zu wahren.

Aufgrund des Antrags der Jugendsynodalen 2017 ist es in der EKM erneut zu einem Gesprächsprozess gekommen. Dabei wurde festgestellt, dass die gottesdienstlichen Feiern anlässlich einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft liturgisch identisch verlaufen – natürlich unter Berücksichtigung der je spezifischen Eigenheiten. Des Weiteren wurde unterstrichen, dass es sich bei der kirchlichen Trauung um eine gottesdienstliche Begleitung für die vor dem Staat geschlossene Ehe handelt. Sie steht in der Tradition der Benediktion (Segnung) und setzt den ehebegründenden Konsens und Kopulation (Zusammensprechung) voraus.

Dementsprechend heißt es in der Lebensordnung der EKM: *“Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird. Deshalb beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.“* (RS 250.1 A – Art 57)

Der Kern jedes Gottesdienstes nach vollzogener Eheschließung ist die Verantwortung vor Gott, das Versprechen der lebenslangen Treue und die Bitte um Gottes Beistand und Segen.

Demgemäß bittet die Landessynode die Gemeinden, vor dem Staat geschlossene Ehen gottesdienstlich zu begleiten.

2. Der Landeskirchenrat wird gebeten, möglichst zur Frühjahrssynode 2020 die Ergänzung zur Trauagende der UEK nach dem Vorbild des Beschlusses der Vollkonferenz der UEK vom 08./09.11.2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.